

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Stück, 07.10.1929

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. Okt. 1929.) 52. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

#### Nr. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1929.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

Die Amtstierärzte und praktischen Tierärzte haben zu beanspruchen:





1. für die Untersuchung eines Tieres . . .	3 <i>R.M.</i> ,
für die Untersuchung jedes folgenden Tieres auf derselben Landstelle . . .	1 " ,
bis zum Höchstbetrage von . . . . .	8 " ,
einschließlich der Gebühr für die Unter- suchung des 1. Tieres;	
2. für Untersuchung eines Tieres auf Ge- währsmängel . . . . .	3-15 " ;
3. für die Zerlegung eines Großtieres (Pferd oder Rind über 1 Jahr) . . .	6-15 " ,
für die Zerlegung eines Kleintieres . . .	6-10 " ,
für die Zerlegung eines Schweines im Alter bis zu 3 Monaten . . . . .	3-5 " ,
für die Zerlegung eines Stückes Geflügel	1-3 " ;
4. für die Bornahme einer Schätzung eines Tieres . . . . .	3 " ;
5. für die Entnahme einer Probe zur wei- teren Untersuchung bei toten und leben- den Tieren . . . . .	2 " ;
6. für die Impfung eines Tieres . . . . .	2 " ,
für jede weitere Impfung in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle . . .	1 " ,
bei Kleintieren die Hälfte;	
7. für eine mikroskopische Untersuchung . . .	4 " ;
8. für eine Milchuntersuchung . . . . .	1,50 " ;
9. für die Abnahme einer Desinfektion . . .	3 " ;
10. für die Beaufsichtigung von Märkten und Tierschauen und öffentlichen Verkäufen für jedes aufgetriebene und zum Verkauf gestellte Stück Großvieh . . . . .	0,50 " ,
für jedes Stück Kleinvieh . . . . .	0,15 " ,
mindestens aber . . . . .	8 " ,
bei Verkäufen und Märkten von Klein- vieh höchstens . . . . .	15 " ,
bei Märkten von Großvieh höchstens . . .	20 " "



11. für die Untersuchung von Vieh bei Ein- und Ausfuhr sowie von eingeführtem Vieh nach Ablauf der Beobachtungszeit:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für jedes Stück Großvieh . . . . .                        | 1 R.M.   |
| b) für jedes Stück Kleinvieh . . . . .                       | 0,60 " " |
| c) für jedes Ferkel . . . . .                                | 0,20 "   |
| desselben Transportes, jedoch im ganzen mindestens . . . . . | 3 " "    |
| vom 11. Tiere an die Hälfte der Sätze;                       |          |
12. für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten schriftlichen Gutachtens . . . . . 10-50 " "
- eines Obergutachtens . . . . . 20-75 " ;
13. für die Ausstellung eines Attestes . . . . . 1-5 " ;
14. an Tagegeldern, sofern die Berrichtung in einer Entfernung von mehr als 3,5 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze;
15. bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten. An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Ausgaben zu vergüten.
- Wenn die Reise mit eigenen Beförderungsmitteln oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise . . . . . 0,30 " "
- Außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren für Zeitver-



- säumnis für jedes volle Kilometer der  
 Hin- und Rückreise . . . . . 0,20-0,50 *R.M.*  
 vergütet, jedoch bei Reisen, die der  
 Staatskasse zur Last fallen, höchstens . . . . . 6 "  
 an einem Tage;
16. für die Abwartung eines Termins . . . . . 6 " .  
 Dauert derselbe von dem Zeitpunkt ab,  
 zu dem der Tierarzt bestellt wurde, über  
 eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung  
 für jede folgende halbe oder angefangene  
 halbe Stunde um . . . . . 3 " .  
 Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten  
 und Zeitversäumnis nach Ziffer 14 und  
 15 gezahlt.
17. Die Gebühren für die an einem Tage  
 vorgenommenen Berrichtungen betragen  
 im ganzen:
- |  |        |
|--|--------|
| a) bei einer Dauer bis zu 5 Stunden<br>höchstens . . . . .         | 12 " , |
| b) bei einer Dauer von über 5 bis<br>8 Stunden höchstens . . . . . | 16 " , |
| c) bei einer Dauer von über 8 Stunden<br>höchstens . . . . .       | 20 " . |

Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn die Kosten von der Staatskasse oder nachweisbar Unbemittelten zu tragen sind.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen (Gesetzblatt S. 473 ff.), wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.